

Universitätsstadt Tübingen
Büro des Oberbürgermeisters
Ulrich Narr, Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: BOB/

Vorlage 43a/2013
Datum 23.07.2013

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Hagelloch
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Hirschau
zur Kenntnis im	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt
zur Kenntnis im	Gemeinderat

Betreff: **Neufassung der Hauptsatzung; Ergebnis der
Vorberatung der Ortschaftsräte und weitere
Änderungen**

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Vorlage 43/2013 „Neufassung der Hauptsatzung“ wurde vor der Sommerpause in allen Ortschaftsräten vorberaten. Alle Ortschaftsräte haben der Neufassung zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Hirschau hat beantragt, die Entscheidung über die Verpachtung von Fischereirechten auf den Ortschaftsrat zu übertragen. Damit würde die bisherige Praxis in der Hauptsatzung verankert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den § 16 Abs. 3 Nr. 19 neu einzufügen: „die Entscheidung über die Verpachtung von Fischereirechten,“. Die §§ 16 Abs. 3 Nr. 19 („die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der örtlichen Verwaltungsgebäude,“) und 20 (die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen.) werden entsprechend zu den §§ 16 Abs. 3 Nr. 20 und 21.

Der Ortschaftsrat Hagelloch beantragt, den § 19 Abs. 3 Nr. 5 der alten Satzung, welcher die Zuständigkeit für die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen beim Ortschaftsrat verankert, nicht zu streichen.

Die Verwaltung bleibt bei ihrem Antrag der Streichung. Zum einen zeigt die Praxis in fast allen Ortschaften, dass nicht der Ortschaftsrat, sondern die Verwaltung mit der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher als maßgeblicher Person die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen trifft. Zum anderen passt die Zuständigkeit nicht in das Gefüge der anderen arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, da der Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse nur bei Leitungspositionen und deren Stellvertretungen, insbesondere der Fachbereiche, Fachabteilungen und Stabsstellen, sich die Entscheidung vorbehalten hat.

Darüber hinaus hat der Ortschaftsrat Hagelloch beantragt, in den Katalog der wichtigen Angelegenheiten, bei denen der Ortschaftsrat gehört werden muss, die Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehren mit aufzunehmen. Damit soll sicher gestellt werden, dass vor der Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantin oder des der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertretung der Ortschaftsrat gehört werden muss.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in den § 16 Abs. 2 der neuen Satzung als Nr. 7 neu einzufügen:
„7. die Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehren.“

Neben den Änderungen auf Grund der Vorberatung in den Ausschüssen schlägt die Verwaltung eine weitere, redaktionelle Änderungen vor:

In § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse in Personalangelegenheiten geregelt. Um klar zu fassen, dass der Ausschuss bei den Eigenbetrieben nur bei den stellvertretenden Leitungen zuständig ist, schlägt die Verwaltung vor den § 6 Abs. 3 Nr. 3 a) „bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,“ wie folgt zu ändern:

„a) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder der Eigenbetriebe,“